

S a t z u n g

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Kreuznach (Feuerwehrsatzung) vom 04.09.2023

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl.S.153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.03.2023 (GVBl.S.71), der § 8 Abs. 3, §§ 33 und 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl.S.247), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.12.2020, sowie der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl.S.175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 19.05.2022 (GVBl.S.207), hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am 20.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Stadt Bad Kreuznach unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - LBKG - vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747) in der jeweils geltenden Fassung) unentgeltlich.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

- (1) Die Stadt Bad Kreuznach kann für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 Gemeindeordnung keine Anwendung findet.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 33 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen der Feuerwehr, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, z.B.:

- Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr
- Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
- Aus-/Abpumpen von überfluteten Räumen, Flächen, Behältern etc.
- Öffnen und Absichern von Türen und Fenstern
- Sicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücksflächen

- Stilllegen von Aufzugsanlagen und Öffnen der Aufzugskabine, wenn ein nach TRBS 3121 geforderter Notdienst nicht verfügbar ist
- Einfangen, Versorgen oder Unterbringung von Tieren
- Entfernen von Insekten (z.B. Wespen), in besonderen Lagen
- Bergung oder Sicherung von Sachen,
- Sicherung von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
- Absperren, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen,
- Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen
- Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen
- Vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch
- Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten
- Zurverfügungstellung von Brandsicherheitswachen
- Erteilung von Unterricht und die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen für Dritte außerhalb der Brandschutzerziehung
- Beratung im vorbeugenden Brandschutz außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens
- Überprüfung von Feuerwehruzufahrten und Feuerwehraufstellflächen
- Durchführung von Anleiterproben und Stellproben
- Überprüfung von Brandmeldeanlagen
- Öffnen und/oder Schließen des Freischaltdepots zum Schlüsseltausch

(4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(5) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4

Kosten- und Gebührensschuldner

(1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten.

(2) Gebührensschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührensschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

(2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeine Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 36 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.

(3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 36 Abs. 7 LBKG erhoben.

(4) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor¹; im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.

(7) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Stadt entstehen für

1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
2. Entschädigungen, die nach § 30 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v.H., insbesondere
 - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
 - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

¹ Eine entsprechende RVO des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz liegt derzeit noch nicht vor.

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(2) Der Kostenersatz wird gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 LBKG durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig. Die Stadt Bad Kreuznach ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftung

(1) Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, haftet die Stadt Bad Kreuznach nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

(2) Sachschäden, die der Feuerwehr bei Ausführung der Leistungen nach § 3 durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Schuldner bzw. die Schuldnerin zu ersetzen, sofern sie nicht vom Feuerwehrpersonal verschuldet worden sind.

§ 8

Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung, mit dem Kostenersatz- und Gebührenteil, tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Auf kostenersatzpflichtige Einsätze, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Satzung ereignet haben, ist die Satzung über die Erhebung von Kostenersätzen und Gebühren für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Bad Kreuznach vom 27.03.1987 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 25.04.2019 weiter anzuwenden. Die Satzung über die Erhebung von Kostenersätzen und Gebühren für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Bad Kreuznach vom 27.03.1987 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 25.04.2019 tritt zum 31.12.2028 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung vom 04.09.2023 über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr (Feuerwehrkostensatzung) der Stadt Bad Kreuznach

zu § 5 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

Lfd. Nr.	Beschreibung			Kosten in EUR pro Stunde
1	<u>Personal</u>			
1.1	Ehrenamtliche Einsatzkraft			41,50 €
1.2	Hauptamtliche Einsatzkraft -mit Befähigung für das erste Einstiegsamt -mit Befähigung für das zweite Einstiegsamt -mit Befähigung für das dritte Einstiegsamt -mit Befähigung für das vierte Einstiegsamt Dies gilt auch für Beschäftigte in vergleichbaren Entgeltgruppen.			50,88 € 60,32 € 70,04 € 102,80 €
1.3	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft			21,24 €
2.	<u>Fahrzeuge</u>			
2.1	<u>Hilfeleistungs- und Löschfahrzeuge</u>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Kennzeichen</i>	<i>Kosten</i>
2.1.1	Hilfeleistungs- u. Löschfahrzeug	HLF 20/16	KH-F 1461	316,00 €
2.1.2	Hilfeleistungs- u. Löschfahrzeug	HLF 20/16	KH-F 246	322,00 €
2.1.3	Hilfeleistungs- u. Löschfahrzeug	HLF 20/16	KH-F 346	243,00 €
2.1.4	Hilfeleistungs- u. Löschfahrzeug	HLF 10	KH-F 4451	273,00 €
2.1.5	Löschfahrzeug	LF 16/12	KH-6006	162,00 €
2.1.6	Mittleres Löschfahrzeug	MLF	KH-F 125	92,00 €
2.1.7	Tanklöschfahrzeug	TLF 3000		308,00 €
2.1.8	Tanklöschfahrzeug	TLF 4000	KH-F 1241	296,00 €

2.1.9	Tanklöschfahrzeug	TLF 24/48	KH-6068	151,00 €
2.1.10	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser	TSF-W	KH-F 6260	66,00 €
2.1.11	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser	TSF-W	KH-F 6122	74,00 €
2.1.12	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	KH-F 6470	61,00 €
2.2	<u>Hubrettungsfahrzeuge</u>			
2.2.1	Drehleiter	DLK 23/12	KH-1341	604,00 €
2.2.2	Drehleiter	DLK 23/12	KH-F 2340	439,00 €
2.3	<u>Sonstige Fahrzeuge</u>			
2.3.1	Einsatzleitwagen	ELW 1	KH-6000	93,00 €
2.3.2	Kommandowagen 1	KdoW	KH-F 90	38,00 €
2.3.3	Kommandowagen 2	KdoW	KH F 91	38,00 €
2.3.4	Mannschaftstransportwagen	MTW	KH-F 1190	48,00 €
2.3.5	Mannschaftstransportwagen	MTW	KH-F 2190	44,00 €
2.3.6	Mannschaftstransportwagen	MTW	KH-F 3190	41,00 €
2.3.7	Mannschaftstransportwagen	MTW	KH-F 419	39,00 €
2.3.8	Mannschaftstransportwagen Jugend	MTW	KH-F 160	15,00 €
2.3.9	Mehrzweckfahrzeug	MZF	KH-F 120	56,00 €
2.3.10	Mehrzweckfahrzeug	MZF	KH-F 471	96,00 €
2.3.11	Mehrzweckfahrzeug	MZF 3	KH-F 1731	322,00 €
2.3.12	Rüstwagen	RW	KH-6008	202,00 €
2.3.13	Vorausrüstwagen	VRW	KH-F 5001	61,00 €
2.3.14	Vorausrüstwagen	VRW	KH-F 5001	93,00 €
2.3.15	Vorausrüstwagen	VRW	KH-211	55,00 €
2.3.16	Wechselader	Wechselader	KH-2988	163,00 €
2.3.17	Gerätewagen Dekontamination Personal	Dekon-P	KH 8887	203,00 €
2.3.18	Rettungsboot mit Trailer	RTB 1	KH-F 477	19,00 €
2.3.19	Aluboot mit Trailer	FwA Boot	KH-F 188	4,00 €

2.3.20	Kleinalarmfahrzeug	KLAF	KH-F 1751	101,00 €
2.3.21	Utility Task Vehicle	UTV	KH- F 1161	22,00 €
2.3.22	Diverse Anhänger			2,00 €
3	<u>Pauschale Verrechnungssätze für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten und Einsatzgegenständen sowie Arbeiten an fremden Geräten und Ausrüstung</u>			
<u>3.1</u>	<u>Bekleidung / persönliche Schutzausrüstung</u>			
3.1.1	HuPF* 1 Überjacke waschen, imprägnieren und trocknen			10,10 €
3.1.2	HuPF* 2 Hose waschen, imprägnieren und trocknen			10,10 €
3.1.3	HuPF* 3 Jacke waschen, imprägnieren und trocknen			10,10 €
3.1.4	HuPF* 4 Überhose waschen, imprägnieren und trocknen			10,10 €
	* Herstellungs- und Prüfungsbeschreibung für eine universelle Feuerwehrschutzbekleidung			
3.1.5	Handschuhe im Feuerwehrdienst waschen, trocknen und imprägnieren (pro Paar)			5,00 €
3.1.6	Sonstige Einsatzkleidung waschen und trocknen (je Teil)			5,00 €
3.1.7	Kontaminationsschutzbekleidung (Anzug) waschen und trocknen			5,00 €
3.1.8	Kontaminationsschutzbekleidung (Haube) waschen und trocknen			5,00 €
3.1.9	Chemikalienschutzhandschuhe reinigen, desinfizieren und trocknen (pro Paar)			10,10 €
3.1.10	Chemikalienschutzstiefel reinigen, desinfizieren und trocknen (pro Paar)			10,10 €
3.1.11	Chemikalienschutzanzug reinigen, desinfizieren und prüfen			30,20 €
<u>3.2</u>	<u>Schlauchmaterial</u>			
3.2.1	Druckschlauch einbinden mit Inotrade (je Kupplung)			10,10 €
3.2.2	Druckschlauch (15/20 m) reinigen, prüfen und trocknen (je Schlauch)			20,10 €
3.2.3	Zuschlag bei Überlänge (pauschal je Schlauch)			10,10 €
3.2.4	A und B Saugschlauch prüfen			30,20 €
3.2.5	Düsenschlauch reinigen, prüfen und trocknen (je Schlauch)			20,10 €
<u>3.3</u>	<u>Atemschutzgeräte, Atemanschluss und Zubehör</u>			

3.3.1	Pressluftatmer desinfizieren, reinigen, trocknen und prüfen	60,30 €
3.3.2	Atemanschluss desinfizieren, reinigen, trocknen und prüfen	20,10 €
3.3.3	Lungenautomat reinigen, desinfizieren und prüfen	20,10 €
3.3.4	Atemluftflasche füllen (je Liter)	1,50 €
3.3.5	Übungsfilter reinigen	5,00 €
3.3.6	Schutzhülle für Pressluft / Atemluftflaschen reinigen, imprägnieren und trocknen	5,00 €
<u>3.4</u>	<u>Sonstiges</u>	
3.4.1	Programmieren von Funkmeldeempfängern	23,10 €
3.4.2	Programmieren von Funkgeräten (digital)	25,10 €
3.4.3	X-am® 5000 überprüfen und kalibrieren	30,20 €
3.4.4	Photoionisationsdetektoren (PID) überprüfen und kalibrieren	30,20 €
3.4.5	Co-Warner überprüfen	30,20 €